

Theodor-Fontane-Archiv

Entgeltordnung

§ 1 Auslagen

Der Benutzer ist verpflichtet, Auslagen, die dem Archiv bei der Ausführung von Aufträgen des Benutzers entstehen, zu erstatten.

§ 2 Auskunftspflicht

Auf Verlangen der Archivleitung hat der Benutzer die für die Entgeltfestsetzung nötigen Angaben zu machen.

§ 3 Entgeltfreiheit, Entgeltbefreiung

(1) Entgelte werden nicht erhoben für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, wenn nicht mehr als eine halbe Stunde Arbeitszeit aufgewendet werden muss.

(2) Entgeltfreiheit besteht für Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken und zu Zwecken von Lehre und Unterricht. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Entgeltermäßigung oder Entgeltbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

(3) Von Verwaltungsentgelten sind die in § 8 GebGBbg genannten juristischen Personen befreit.

Nr.	Leistung	Betrag in €
1.	Benutzungsentgelt	gebührenfrei
2.	Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut, Transkriptionen, Erarbeitung von Listen, einfachen Gutachten usw., nach der ersten halben Stunde je angefangene halbe Stunde	15,00
3.	Publikation von Archivalien (Abbildung)	
3.1.	Für die Veröffentlichung von Gemälden, Bildern, Fotos und Reproduktionen von Gemälden, Bildern oder Fotos und für die Abbildung von Handschriften u. ä. Materialien aus den Beständen des Theodor-Fontane-Archivs werden je nach Auflage und Verwendungsweise die marktüblichen Honorare jeweils nach den aktuellen Richtlinien der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) berechnet. In Einzelfällen kann aus Billigkeitsgründen Nachlass oder Befreiung gewährt werden (siehe oben: § 3, Abs. 2).	
3.2.	Aktenedition auf CD-ROM bzw. Mikrofiches je Reproduktion sowie Materialkosten	0,03 in voller Höhe
4.	Ausführung reprografischer Arbeiten	
4.1.	Grundgebühr je Reproduktionsauftrag Titelgebühr, pro Titel eines Reproduktionsauftrages	2,20 0,60
4.2.	Xerokopie je Stück von Büchern u. a. Bibliotheksgut a) Anfertigung durch das Archiv DIN A4 DIN A3	0,30 0,50

	b) Anfertigung durch den Benutzer DIN A4 DIN A3 Xerokopien werden nur angefertigt, sofern der Erhaltungs- und Konservierungszustand der Materialien dies erlaubt. Bei doppelseitigen Kopien wird der doppelte Satz berechnet.	0,20 0,30
4.3.	Herstellung von Dokumenten-Mikrofilmen und -fiches, entsprechend der aktuellen Preislisten der vertraglich gebundenen Firmen	in voller Höhe
4.4.	Duplizierung von Mikrofilmen und -fiches, entsprechend der aktuellen Preislisten der vertraglich gebundenen Firmen	in voller Höhe
4.5.	Fotografische Arbeiten entsprechend der aktuellen Preislisten der vertraglich gebundenen Firmen	in voller Höhe
4.6.	Scan, pro ausgedruckter Handschriftenseite s/w DIN A4 farbig DIN A4	1,50 2,00
4.7.	Ausdruck aus dem Katalog, pro Seite	0,30
5.	Dateien auf Diskette	6,00
6.	Leihgebühren (nur private Nutzung) Video CD und MC Diapositive (gerahmt), je Dia	10,00 5,00 2,00
7.	Mahngebühren 1. Mahnung 2. Mahnung 3. Mahnung Bearbeitungsgebühr für Wiederbeschaffung Wiederbeschaffungskosten sowie Portokosten für Mahnung, insbesondere Einschreiben mit Rückschein bei 3. Mahnung	6,00 12,00 20,00 6,00 in voller Höhe
8.	Vorträge und Führungen in Abhängigkeit von der Personenzahl unter 10 Personen ab 10 Personen ab 20 Personen ab 30 Personen	25,00 35,00 50,00 70,00
9.	Verpackung, Porto	in voller Höhe

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam
Konto: 7110402828
BLZ: 300 500 00
WestLB Düsseldorf